

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

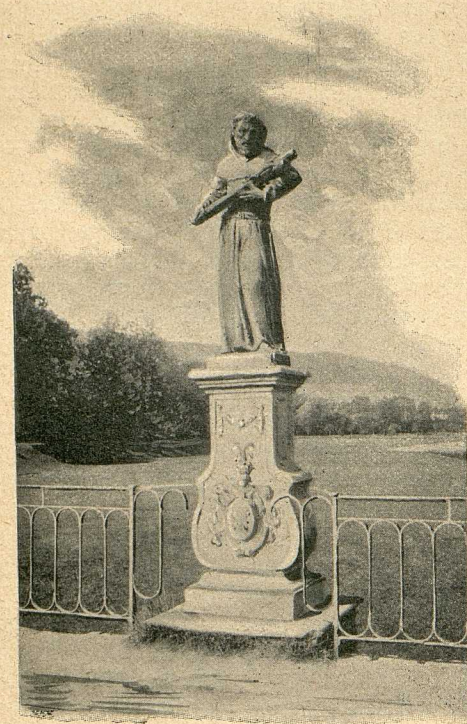
Telephone: +43(732) 7720-53100

seinerzeit aus dem Kamitzer Vorwerk gemacht worden waren, wieder kassieren könne, doch wurde zufolge der Entscheidung vom 5. Dezember 1735 seinem Ansuchen keine Folge gegeben und die Besitzer derselben von den obrigkeitlichen Ansprüchen losgezählt.

Gleichzeitig mit der zweiten Beschwerde v. J. 1740 wegen des Stadtdinges hatte sich die Bürgerschaft über die unmäßigen Loslassungsgelder, welche die Herrschaft verlangte, und über die Verationen dabei beklagt. Sie führten dabei an: 1. Daß der Schuhmacher Josef Wladarsch, der seinen Sohn Karl nach Freiberg in das Studium gab und mit Bezug auf die oberamtliche Entscheidung von 1722, I, Punkt 8, kein Loslassungsgeld zahlte, eingekerkert und erst nach Erlag von 12 fl. rh. nach fünf Tagen

ausgelassen wurde. — 2. Matthes Mändel, Schuhmacher, gab an, daß, als sein Bruder Andres ebenfalls dem väterlichen Handwerk zugeführt werden sollte, seine Mutter solange im Arrest gehalten wurde, bis sie 8 fl. rh. erlegt und dem Hauptmann 1 fl. gegeben hatte. Der Graf wurde am 7. März 1740 angewiesen, sein Recht, für einen Konsens 8 fl. und 1 fl. für den Hauptmann zu verlangen, nachzuweisen. Die diesbezügliche Entscheidung ist uns jedoch nicht bekannt.

Im Jahre 1701 hatte ein heftiger Sturmwind einen Teil des herrschaftlichen Waldes zwischen dem Mühl- und Scheuergrunde an der Dobischwälder Grenze niedergelegt. Dort hatte Maria Anna, die Witwe des Grafen Johann Peter Anton von Werdenberg, einen Meierhof errichten lassen, und demselben den gerodeten Wald, sowie die im Urbar von 1650 angeführten „Wüst-Dobeschwälder-Acker“ zugewiesen. Girg Macke war 1713 Schaffer im neuen Hofe, den später Barbara Cajetana Gräfin von Werdenberg zu Ehren ihres Gemahles, der den Titel Edler Herr auf Woschitz führte, „Woschitzhof“ nannte, welche Benennung sich aber nicht einbürgerte, denn das Volk nannte ihn und nennt



Franciskusstatue auf der langen Brücke.

Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

ihn noch heute den „Hennhof“, da die Hochfläche, auf der er sich befindet, seit uralten Zeiten den Namen „Han oder Babihradky“ führte. Graf Richnowsky beabsichtigte auch, im benachbarten Dorfe Dobischwald eine Papiermühle zu errichten, und ließ sich 1731 vom Richter Johann Kosak einen Revers ausstellen, daß er sich für den Fall der Erbauung derselben den Austausch eines seiner Grundstücke gegen ein herrschaftliches gefallen lassen wolle, wozu es jedoch nicht kam.

Der bei der Hochhütte befindliche „breite Wald“, der im Urbar von 1650 „der Wald Zirwenberg“ genannt wird, bildete schon zur Zeit der Herren von Zwola und der Herren von Praschma einen Zankapfel zwischen der Odrauer und Sulneker Herrschaft. Trotz vieler geschehener Untersuchungen und versuchter Vergleiche wie auch erfolgter gerichtlicher Entscheidungen gelang es nicht, eine Einigung über